

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2009	Ausgegeben zu Wiesbaden am 9. April 2009	Nr. 6
Tag	Inhalt	Seite
31. 3. 09	Geschäftsordnung des Hessischen Landtags..... <i>Ändert GVBl. II 12-14</i>	138
2. 4. 09	Zwölftes Gesetz zur Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetz <i>Ändert GVBl. II 12-11</i>	139
1. 4. 09	Beschluss über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen <i>GVBl. II 13-64</i>	140
–	Berichtigung	153
–	Berichtigung	153
–	Berichtigung	153

Geschäftsordnung des Hessischen Landtags*)

vom 31. März 2009

Die Geschäftsordnung des Hessischen Landtags vom 16. Dezember 1993 (GVBl. I S. 628), zuletzt in Kraft gesetzt und geändert durch Beschluss des Landtags vom 5. Februar 2009 (GVBl. I S. 50), wird wie folgt geändert:

1. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „einen bestimmt bezeichneten Gegenstand“ durch die Worte „ein bestimmt bezeichnetes Thema“ ersetzt.

b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Aussprache für jeden zulässigen Antrag auf Abhaltung einer Aktuellen Stunde beträgt fünf Minuten je Fraktion; bei gemeinsamem Aufruf verlängert sich diese Redezeit um die Hälfte.“

c) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Überschreiten die Mitglieder der Landesregierung oder ihre Beauftragten die Redezeit der Fraktionen, verlängert sich die Redezeit für jede Fraktion um die Dauer der Überschreitung.“

2. § 73 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ergreift ein Mitglied oder eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Landesregierung zu einem Zeitpunkt das Wort, zu dem die einer Fraktion noch zustehende Redezeit weniger als fünf Minuten beträgt, so können Mitglieder dieser Fraktion auf Verlangen erwidern; hierfür steht ih-

nen eine Redezeit von fünf Minuten zur Verfügung.“

3. § 93 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Werden Verbandsvertreterinnen und Verbandsvertreter zu Ausschusssitzungen oder Anhörungen geladen, erhalten sie keinen Kostensatz. Wer als Verbandsvertreterin oder Verbandsvertreter gilt, bestimmt die Präsidentin oder der Präsident. Eine Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern oder die Entschädigung von Zeuginnen oder Zeugen, sonstigen Auskunftspersonen oder Dritten kann auf Beschluss des Ausschusses erfolgen, im Fall der Vereinbarung eines Honorars sowie einer Ladung mit vorheriger Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten. Dabei darf die Höhe der vorgesehenen Vergütung oder Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz, welches im Einzelfall sinngemäß angewandt wird, nicht überschritten werden.“

4. § 102 Abs. 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) sie durch die Form oder den Inhalt ein Strafgesetz verletzt oder der Inhalt sich in Beschimpfungen oder Beleidigungen erschöpft,“.

5. In § 112 wird in Abs. 1 die Zahl „1“ durch die Zahl „2“, in Abs. 3 Satz 1 die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ und in Abs. 6 die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

Wiesbaden, den 31. März 2009

Der Präsident des Hessischen Landtags
Kartmann

*) Ändert GVBl. II 12-14

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Zwölftes Gesetz
zur Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes*)
Vom 2. April 2009**

Artikel 1

Änderung des Hessischen Abgeordneten-
gesetzes

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Hessischen Landtags vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2008 (GVBl. I S. 757), wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „und zum 1. Juli 2012“ durch die Worte „ , 1. Juli 2012 und zum 1. Juli 2013“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 2. April 2009

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Bouffier

*) Ändert GVBl. II 12-11

Beschluss
über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister
nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen*)

Vom 1. April 2009

Die Hessische Landesregierung hat am 9. März 2009 gemäß Art. 104 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Landes Hessen über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister beschlossen. Der Landtag hat gemäß Art. 104 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen am 1. April 2009 von dem Beschluss Kenntnis genommen. Die Zuständigkeitsregelung wird nachstehend veröffentlicht; sie ersetzt die Zuständigkeitsregelung vom 2. November 2005 (GVBl. I S. 702)¹⁾.

Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister
nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen

Die Landesregierung führt die Bezeichnung
„Hessische Landesregierung“.

Sie setzt sich zusammen aus

dem Hessischen Ministerpräsidenten,
dem Hessischen Minister und Chef der Staatskanzlei,
dem Hessischen Minister für Bundesangelegenheiten und Bevollmächtigten des Landes Hessen beim Bund,
dem Hessischen Minister des Innern und für Sport,
dem Hessischen Minister der Finanzen,
dem Hessischen Minister der Justiz, für Integration und Europa,
der Hessischen Kultusministerin,
der Hessischen Ministerin für Wissenschaft und Kunst,
dem Hessischen Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung,
der Hessischen Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz,
dem Hessischen Minister für Arbeit, Familie und Gesundheit.

Die Ministerien führen folgende Bezeichnungen:

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport,
Hessisches Ministerium der Finanzen,
Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa,
Hessisches Kultusministerium,
Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst,
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung,
Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz,
Hessisches Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit.

Soweit in den einzelnen Geschäftsbereichen die sachliche Zuständigkeit nicht abweichend geregelt ist, obliegt die Wahrnehmung der Aufgaben dem jeweils fachlich zuständigen Ministerium.

*) GVBl. II 13-64

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 13-56

1

Geschäftsbereich des Hessischen Ministerpräsidenten

Der Hessische Ministerpräsident übt die ihm aufgrund der Verfassung des Landes Hessen und die ihm durch Gesetz zustehenden Rechte aus. Hoheits- und Verwaltungsakte ergehen unter der Bezeichnung

Der Hessische Ministerpräsident.

Der Ministerpräsident bedient sich zur Führung seiner Geschäfte und der laufenden Geschäfte der Landesregierung der

Hessischen Staatskanzlei.

Zur Führung seiner Geschäfte bedient er sich außerdem der

Hessischen Landesvertretung.

Die Hessische Staatskanzlei ist zuständig für

- 101 Führung der Geschäfte des Ministerpräsidenten unbeschadet der Zuständigkeit der Hessischen Landesvertretung,
- 102 Führung der laufenden Geschäfte der Landesregierung,
- 103 Verfassungsfragen von grundsätzlicher Bedeutung,
- 104 Verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Prüfung sowie Koordinierung der Bundesratssachen,
- 105 Neugliederung des Bundesgebietes und Änderung der Landesgrenzen nach Art. 29 des Grundgesetzes,
- 106 Allgemeine Prüfung völkerrechtlicher Verträge, soweit nicht ein Fachministerium federführend ist,
- 107 Koordinierung der Internationalen Angelegenheiten des Landes, die über den Kontext der EU hinausgehen,
- 108 Angelegenheiten der demografischen Entwicklung und des Bürgerengagements,
- 109 Zentrale Steuerung und Koordinierung der Verwaltungsmodernisierung und der Verwaltungsvereinfachung (Normprüfung),
- 110 Einheitliches Erscheinungsbild der Hessischen Landesregierung,
- 111 Verteidigungsangelegenheiten,
- 112 Angelegenheiten des Rundfunks (Hörfunk, Fernsehen und Telemedien) - soweit erforderlich unter Einbindung der Fachministerien,
- 113 Angelegenheiten der Statistik,
- 114 Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen Teil I.

Unmittelbar nachgeordnet

- 115 Hessisches Statistisches Landesamt,
- 116 Hessische Landeszentrale für politische Bildung.

Rechtsaufsicht

- 117 Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien; Hessischer Rundfunk.

Die Hessische Landesvertretung ist zuständig für

- 118 Wahrnehmung der Interessen des Landes gegenüber dem Bund, unbeschadet der Zuständigkeit der Staatskanzlei und der Fachministerien,
- 119 Pflege der Beziehungen zwischen der Landesregierung und dem Bundespräsidenten, der Bundesregierung, dem Bundestag, den Fraktionen des Bundestages sowie den hessischen Bundestagsabgeordneten,

- 120 Pflege der Beziehungen zwischen der Hessischen Landesregierung und den anderen Landesregierungen über die Vertretungen der anderen Länder beim Bund,
- 121 Unterrichtung der Mitglieder der Landesregierung sowie der Staatskanzlei über alle wesentlichen, die Interessen des Landes berührenden Entwicklungen, insbesondere über wichtige Gesetzgebungsvorhaben, völkerrechtliche Verträge, Staatsverträge und Verwaltungsabkommen,
- 122 Beteiligung an Bundesratssachen von wesentlicher Bedeutung und Vorbereitung der Sitzungen des Bundesrates unbeschadet der Zuständigkeit der Staatskanzlei und der Fachministerien,
- 123 Vertretung des Landes in den Sitzungen des Bundesrates, soweit die Landesregierung nicht eine andere Vertretung beschließt,
- 124 Wahrnehmung der Ständigen Vertragskommission der Länder.

2

Geschäftsbereich des Hessischen Ministers des Innern und für Sport

- 201 Grundsatzfragen der allgemeinen Verwaltungs- und Behördenorganisation,
- 202 Grundsatzfragen der Verwaltungsautomation (E-government) und der Sprach- und Datenkommunikation, Angelegenheiten des Datenschutzes,
- 203 Alle Angelegenheiten der inneren Landesverwaltung,
- 204 Recht des öffentlichen Dienstes,
- 205 Zentrale Fortbildung,
- 206 Erfassung der behinderten Menschen im Dienste des Landes und Berechnung der Ausgleichsabgabe,
- 207 Durchführung des Berufsbildungsgesetzes im öffentlichen Dienst,
- 208 Durchführung der Wehrgesetzgebung (u. a. Wehrerfassung, Unterhaltssicherung, Landbeschaffung, Schutzbereiche, Manöverangelegenheiten),
- 209 Recht der allgemeinen Wahlen und Abstimmungen, Recht der politischen Parteien,
- 210 Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen,
- 211 Auswanderungswesen,
- 212 Aufenthaltsrecht der Ausländer, Mitwirkung bei Grundsatzfragen der Ausländerintegration,
- 213 Asylverfahren (ausgenommen die Zuweisung und Unterbringung der Asylbewerber),
- 214 Verfassungsschutz,
- 215 Presserecht, Stiftungsrecht, Allgemeines Enteignungsrecht, Glücksspielwesen, Feiertagsrecht, Kriegsgräberfürsorge,
- 216 Verwaltungsverfahrens- und -vollstreckungsrecht,
- 217 Herausgabe des Staatsanzeigers,
- 218 Polizeiliche Kriminalprävention und -repression; Polizeiliche Verkehrssicherheitsarbeit; Öffentliche Sicherheit und Ordnung, soweit Polizeidienststellen und die Gefahrenabwehrbehörden zuständig sind, für die das Ministerium des Innern und für Sport Aufsichtsbehörde ist,
- 219 Kommunale Angelegenheiten,
- 220 Sport (einschließlich Präventionsprogramme) und Freizeit,
- 221 Brandschutz (einschließlich Förderung der Feuerwehren), Katastrophenschutz, Zivile Verteidigung,
- 222 Fernmeldeangelegenheiten der Zivilen Verteidigung, des Brandschutzes, Katastrophenschutzes und Rettungsdienstes sowie Bestimmungen für Beschaffung und Betrieb landeseigener Telekommunikationsanlagen,
- 223 Krisenmanagement, Krisenstab der Landesregierung.

Unmittelbar nachgeordnet

- 224 Regierungspräsidien,²⁾
- 225 Landesamt für Verfassungsschutz Hessen,

²⁾ Fachaufsichtlich auch der Staatskanzlei und den anderen Ministerien unterstellt. Dienstaufsichtlich auch dem Hessischen Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit unterstellt, soweit es sich um die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Sozialen Entschädigungsrecht (SER) handelt.

- 226 Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden,
- 227 Hessisches Landeskriminalamt,
- 228 Hessisches Bereitschaftspolizeipräsidium,
- 229 Polizeipräsidien,
- 230 Hessische Polizeischule,
- 231 Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung,
- 232 Hessische Landesfeuerwehrschule.

Staatsaufsicht

- 233 Stadt Frankfurt am Main,
- 234 Landeshauptstadt Wiesbaden,
- 235 Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main,
- 236 Landeswohlfahrtsverband Hessen,
- 237 Hessischer Verwaltungsschulverband,
- 238 Kommunale Zusatzversorgungskassen,
- 239 Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck,
- 240 Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau,
- 241 Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt.

3

Geschäftsbereich des Hessischen Ministers der Finanzen

- 301 Verwaltung der Gemeinschafts-, Landes- und Realsteuern sowie der Bundessteuern und der Steuern der Kirchen und Religionsgemeinschaften, soweit Landesfinanzbehörden damit beauftragt sind,
- 302 Verwaltungskostenwesen (Gebühren und Auslagen),
- 303 Einheitsbewertung einschließlich der Bodenschätzung,
- 304 Lastenausgleichsgesetz (Abgabenteil),
- 305 Steuerberatungsgesetz,
- 306 Zentrale Bezügeabrechnung,
- 307 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, einschließlich zentraler Dienstleistungen (HCC) und Berichtswesen,
- 308 Versorgungsrücklage,
- 309 Regelung des Finanzausgleichs gegenüber dem Bund, unter den Ländern und zwischen Land, Gemeinden und Gemeindeverbänden,
- 310 Staatsschulden,
- 311 Hessischer Investitionsfonds,
- 312 Staatsbürgschaften und Garantien,
- 313 Staatliche Finanzierungshilfen,
- 314 Grundsatzfragen des staatlichen Vermögens, des Immobilien-, Portfolio- und Standortmanagements, Entscheidung über die Verwendung frei werdender Ressortliegenschaften,
- 315 Rückerstattungsangelegenheiten,
- 316 Gewährträgerschaft für und Beteiligung an privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Unternehmen, soweit nicht die Zuständigkeit der Staatskanzlei oder anderer Ministerien gegeben ist,
- 317 Staatlicher Hochbau (Land, Bund, Militär, Dritte); Bauberatungsstelle des Landes für mit staatlichen Mitteln geförderte Hochbauten,
- 318 Selbstversicherung der Dienstfahrzeuge des Landes,
- 319 Rahmenverträge für Risiken bei Dienstfahrten mit Kraftfahrzeugen,
- 320 Bestimmungen für Beschaffung und Betrieb landeseigener Kraftfahrzeuge,
- 321 Zentrale Beschaffung,
- 322 IT-Dienstleistungen für die Landesverwaltung,
- 323 Personalvermittlungsstelle.

Unmittelbar nachgeordnet

- 324 Oberfinanzdirektion,
 325 Hessische Zentrale für Datenverarbeitung,³⁾
 326 Studienzentrum der Finanzverwaltung und Justiz Rotenburg a. d. Fulda (mit den Bildungseinrichtungen Verwaltungsfachhochschule in Rotenburg a. d. Fulda - Fachbereiche Rechtspflege und Steuer -, Landesfinanzschule Hessen und Ausbildungsstätte für den mittleren Justizdienst),⁴⁾
 327 Hessische Bezügestelle,⁵⁾
 328 Landesbetrieb Hessisches Immobilienmanagement,
 329 Landesbetrieb Hessisches Baumanagement (hbm),
 330 Landesbetrieb Hessische Lotterieverwaltung.

Staatsaufsicht

- 331 Steuerberaterkammer Hessen,
 332 Versorgungswerk der Steuerberater in Hessen,
 333 Süddeutsche Klassenlotterie (gemeinsam mit den beteiligten Ländern).

4

Geschäftsbereich des Hessischen Ministers der Justiz, für Integration und Europa

- 401 Gerichtsverfassung,
 402 Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Genossenschaftsrecht, Wettbewerbsrecht, gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Erfinderrecht,
 403 Strafrecht und die Bußgeldvorschriften des Nebenrechts; Grundsatzfragen der Kriminalprävention,
 404 Gerichtliches Verfahren bei den ordentlichen Gerichten, den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit, den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit, den Gerichten für Arbeitssachen und den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit sowie das Verfahren bei den Staatsanwaltschaften,
 405 Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrecht,
 406 Gnadenwesen,
 407 Recht der Richterinnen und Richter, der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger und der besonderen Rechtsverhältnisse der sonstigen Bediensteten des Geschäftsbereichs, der Rechtsanwaltschaft und des Notariats,
 408 Recht der Rechtsberatung, des Schiedsamtswesens und der Ortsgerichte,
 409 Juristisches Ausbildungs- und Prüfungswesen sowie Ausbildung und Prüfung der Justizbediensteten,
 410 Rechts- und Amtshilfeverkehr mit dem Ausland, soweit der Geschäftsbereich betroffen ist,
 411 Vorbereitung von Gesetzesvorlagen der Landesregierung, für die kein anderes Ministerium federführend zuständig ist,
 412 Rechtliche und gesetzestechnische Prüfung von Gesetzentwürfen der Landesregierung sowie der im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil I zu verkündenden Rechtsverordnungen,
 413 Beteiligung bei Gesetzesanträgen der Landesregierung im Bundesrat in verfassungsrechtlicher, rechtsförmlicher und gesetzestechnischer Hinsicht unbeschadet der Zuständigkeit der Staatskanzlei und der Fachministerien,
 414 Herausgabe des Justiz-Ministerial-Blattes und des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen Teil II,
 415 Organisation und Verwaltung der ordentlichen Gerichte, der Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit, des Hessischen Finanzgerichts, der Gerichte für Arbeitssachen, der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit, der Richterdienstgerichte, der Disziplinargerichte, der Berufsgerichte für Heilberufe, der Anwaltsgerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der sozialen Dienste der Justiz,
 416 Justizvollzug,

³⁾ Fachaufsichtlich auch der Staatskanzlei und den anderen Ministerien unterstellt, soweit deren Aufgaben wahrgenommen werden.

⁴⁾ Dienst- und fachaufsichtlich im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz, für Integration und Europa

⁵⁾ Fachaufsichtlich auch dem Ministerium des Innern und für Sport unterstellt.

- 417 Angelegenheiten der Notarinnen und Notare sowie der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte,
- 418 Integrations-, Migrations- und Zuwanderungspolitik,
- 419 Integrationsbeirat,
- 420 Förderung von Integrationsprogrammen für Menschen mit Migrationshintergrund,
- 421 Koordination integrationspolitischer Maßnahmen der Staatskanzlei und der Ministerien,
- 422 Koordinierung der Europapolitik der Landesregierung, landespolitisch relevante Grundsatzfragen bei der Durchführung der europäischen Einigung,
- 423 Koordinierung der Entsendung von Bediensteten zu den europäischen Institutionen, Koordinierung der europäischen Regionalpartnerschaften des Landes und Europakomitee Hessen,
- 424 Vertretung des Landes bei der Europäischen Union,
- 425 Internationale Angelegenheiten und Partnerschaften des Landes, soweit sie nicht im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten wahrgenommen werden.

Unmittelbar nachgeordnet

- 426 Oberlandesgericht,
- 427 Hessischer Verwaltungsgerichtshof,
- 428 Hessisches Finanzgericht,
- 429 Hessisches Landesarbeitsgericht,
- 430 Hessisches Landessozialgericht,
- 431 Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht,
- 432 Justizvollzugsanstalten,
- 433 Aus- und Fortbildungsstätte für Justizvollzugsbedienstete des Landes - H.B. Wagnitz-Seminar - .

Staatsaufsicht

- 434 Rechtsanwaltskammern,
- 435 Notarkammern,
- 436 Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen,
- 437 Stiftung Resozialisierungsfonds für Straffällige.

5

Geschäftsbereich der Hessischen Kultusministerin

- 501 Allgemeinbildendes Schulwesen nach Schulstufen und Schulformen (Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Förderschulen, Gesamtschulen und Gymnasien),
- 502 Berufliches Schulwesen (Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen, Höhere Berufsfachschulen und berufliche Gymnasien) mit Ausnahme der Ausbildungsstätten für nichtärztliches Personal im Gesundheitswesen und der Fachschulen für musikalische Berufsausbildung (Musikakademien),
- 503 Schulen für Erwachsene (Abendgymnasien, Hessenkollegs, Abendhaupt- und -realschulen),
- 504 Weiterbildung und Lebensbegleitendes Lernen (soweit nicht die Zuständigkeit des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung oder des Ministeriums für Arbeit, Familie und Gesundheit gegeben ist), Erwachsenenbildung, Volkshochschulen, Fernunterricht, Hessen-Campus,
- 505 Schulen in freier Trägerschaft,
- 506 Staatliche Schulaufsicht,
- 507 Deutsche Auslandsschulen,
- 508 Bildungsplanung, Entwicklung von Standards und Curricula,
- 509 Lehrerbildung, Versorgung der Schulen mit Lehrpersonal,
- 510 Bildungshilfe und Entsendung von Lehrpersonal im Rahmen der Entwicklungshilfe,
- 511 Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften,
- 512 Herausgabe des Amtsblattes des Hessischen Kultusministeriums.

Unmittelbar nachgeordnet

- 513 Institut für Qualitätsentwicklung,
 514 Amt für Lehrerbildung,
 515 Staatliche Schulämter,
 516 Landesstelle Hessen für gewerbliche Berufsförderung in Entwicklungsländern.

Staatsaufsicht

- 517 Kirchliche Stiftungen,
 518 Lyzeum in Fulda – Lyzeumsfonds Rasdorf –,
 519 Nassauischer Zentralstudienfonds,
 520 IT-Akademie Hessen Berufliche Bildung – Dr.-Frank-Niethammer-Stiftung.

6**Geschäftsbereich der Hessischen Ministerin für Wissenschaft und Kunst**

- 601 Hochschulwesen (Universitäten, Kunsthochschulen, Fachhochschulen außer Fachhochschulen für Verwaltung) einschließlich nichtstaatliche Hochschulen, Berufsakademien,
 602 Recht des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals,
 603 Hochschulbau, Gemeinschaftsaufgabe Forschungsbauten einschließlich Großgeräte, Investitionsangelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtungen, Studentenwohnheimbau,
 604 Wissenschaftliche Einrichtungen,
 605 Wissens- und Technologietransfer, Materialprüfwesen,
 606 Ausbildungsförderung, Graduiertenförderung,
 607 Archiv- und Bibliothekswesen,
 608 Internationale Angelegenheiten des Wissenschafts- und Kulturbereichs,
 609 Angelegenheiten der Kultur und ihrer Förderung (u. a. Forum Wirtschaft und Kultur, Heimat- und Brauchtumpflege, regionale Kulturförderung, Förderung von freien Kulturinitiativen und soziokulturellen Veranstaltungen, Künstlerförderung, Förderung von Frauen in Kultur und Kunst, Kulturstiftungen und Kulturzentren),
 610 Kulturelle Angelegenheiten des Films und der Medien, insbesondere kulturelle und wirtschaftliche Filmförderung,
 611 Erfassung und Sicherstellung des öffentlichen und privaten Kulturguts,
 612 Private Kunstschulen, Jugendkunstschulen,
 613 Musikpflege einschließlich der Fachschulen für die musikalische Berufsausbildung (Musikakademien) und der Musikschulen,
 614 Angelegenheiten der Literatur und der Sprachpflege,
 615 Angelegenheiten der Darstellenden Kunst und ihrer Einrichtungen und Veranstaltungen (Theater, Festspiele),
 616 Angelegenheiten der Bildenden Kunst und ihrer Einrichtungen (Museen und Ausstellungen), Angelegenheiten der documenta GmbH (soweit nicht die Beteiligungszuständigkeit des Ministeriums der Finanzen betroffen ist),
 617 Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten,
 618 Denkmalpflege und Denkmalschutz einschließlich der paläontologischen Denkmalpflege, Landesarchäologie, Welterbe Grube Messel gGmbH (soweit nicht die Beteiligungszuständigkeit des Ministeriums der Finanzen betroffen ist),
 619 Beteiligung an der Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH.

Unmittelbar nachgeordnet

- 620 Universitäten (Technische Universität Darmstadt, Justus-Liebig-Universität Gießen, Universität Kassel, Philipps-Universität Marburg),
 621 Kunsthochschulen (Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main, Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main),
 622 Fachhochschulen Darmstadt, Frankfurt am Main, Fulda, Gießen-Friedberg und Wiesbaden,

- 623 Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, Staatsarchive Darmstadt und Marburg, Archivschule Marburg,
 624 Hessische Landesbibliothek Wiesbaden,
 625 Museen (Hessisches Landesmuseum Darmstadt, Museum Wiesbaden),
 626 Museumslandschaft Hessen Kassel,
 627 Hessisches Staatstheater Wiesbaden, Staatstheater Darmstadt und Kassel,
 628 Landesamt für Denkmalpflege Hessen,
 629 Hessisches Landesamt für geschichtliche Landeskunde,
 630 Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten,
 631 Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein.

Rechtsaufsicht

- 632 Klinikum der Universität Frankfurt, Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH im Rahmen der Beleihung (§ 25a Abs. 2 UniKlinG),
 633 Staatliche Hochschule für Bildende Künste in Frankfurt am Main – Städelschule –,
 634 Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung in Frankfurt am Main,
 635 Hessische Stiftung für Friedens- und Konfliktforschung in Frankfurt am Main,
 636 Stiftung Sigmund-Freud-Institut in Frankfurt am Main,
 637 Nichtstaatliche Hochschulen, Berufsakademien,
 638 Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, Stiftung des öffentlichen Rechts (Stiftungsaufsicht und Aufsicht nach § 93 Hessisches Hochschulgesetz).

Fachaufsicht

- 639 Studentenwerke Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen, Marburg und Kassel.

Dienstaufsicht

- 640 Filmbewertungsstelle Wiesbaden.

7**Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft,
Verkehr und Landesentwicklung**

- 701 Nationale und internationale Wirtschaftsfragen einschließlich Entwicklungshilfe,
 702 Angelegenheiten von Industrie, Mittelstand, Handwerk, Handel und Dienstleistungsbetrieben,
 703 Wirtschaftsförderung,
 704 Angelegenheiten der HA Hessen Agentur GmbH, soweit nicht die Beteiligungszuständigkeit des Ministeriums der Finanzen betroffen ist,
 705 Angelegenheiten der Unternehmensbeteiligungsgesellschaften,
 706 Wirtschaftliches Prüfungs- und Beratungswesen,
 707 Gewerberecht, Binnenmarktinformationssystem,
 708 Kartell- und wettbewerbsrechtliche Angelegenheiten,
 709 Öffentliches Auftragswesen, Preiswesen,
 710 Währungs-, Geld- und Kapitalmarktfragen,
 711 Kredit-, Bausparkassen-, Sparkassen-, Versicherungs- und Börsenwesen,
 712 Technologieförderung, Forschungs- und Entwicklungsförderung in der gewerblichen Wirtschaft,
 713 Medien- und Kommunikationswirtschaft, Telematik, Hessen-Media,
 714 Mess- und Eichwesen,
 715 Berufsbildungsrecht, Angelegenheiten und Förderung von Berufsausbildungsvorbereitung, Berufsausbildung, beruflicher Fort- und Weiterbildung und Umschulung sowie Berufsbildungsstätten jeweils außerhalb des schulischen Bereichs, soweit nicht ein anderer Geschäftsbereich betroffen ist,

- 716 Straßenverkehr, Öffentlicher Personennahverkehr, Eisenbahnen, Luftverkehr einschließlich des Schutzes gegen Fluglärm, Binnenschifffahrt,
 717 Straßen- und Brückenbau,
 718 Vermessungswesen und Flurneuordnung einschließlich Ausbildung und Prüfung,
 719 Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes für den Bereich Flurneuordnung,
 720 Landesentwicklung einschließlich Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Koordinierung der Fachplanungen,
 721 Tourismus, Fremdenverkehrsförderung,
 722 Dorf- und Regionalentwicklung, Dorferneuerung und Dorfverschönerung,
 723 Breitbandversorgung, Breitbandförderung,
 724 Städtebau, Stadtökologie, allgemeines Bauwesen, Bauaufsicht, Bautechnik,
 725 Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen und deren Förderung,
 726 Wohnungswirtschaft, soziale Wohnraumförderung,
 727 Modernisierungs- und Instandsetzungsprogramme im Wohnungsbau,
 728 Energiewirtschaftsrecht, soweit nicht eine Zuständigkeit des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gegeben ist, Landesregulierungsbehörde und nach § 55 EnWG zuständige Behörde, preiswerte und sichere Energieversorgung, Energiekartellrecht,
 729 Soziales Miet- und Wohnrecht, Wohngeld.

Unmittelbar nachgeordnet

- 730 Hessisches Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen,
 731 Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation,
 732 TÜH Staatliche Technische Überwachung Hessen,⁹⁾
 733 Hessische Eichdirektion.

Staatsaufsicht

- 734 Industrie- und Handelskammern,
 735 Handwerkskammern und Landesinnungsverbände,
 736 Einigungsstellen nach § 15 UWG,
 737 Frankfurter Wertpapierbörse, Eurex-Deutschland und andere Handelsplattformen,
 738 Landesbank Hessen-Thüringen – Girozentrale –,
 739 Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen,
 740 Nassauische Sparkasse,
 741 Frankfurter Sparkasse,
 742 Genossenschaftliche Prüfungsverbände,
 743 Ingenieurkammer Hessen,
 744 Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen,
 745 Hessische Landgesellschaft mbH (soweit nicht die Beteiligungszuständigkeit des Ministeriums der Finanzen betroffen ist),
 746 Teilnehmergeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz.

Fachaufsicht

- 747 Sterbekasse für den öffentlichen Dienst des Regierungsbezirks Kassel,
 748 Kirchliche Zusatzversorgungskasse Darmstadt,
 749 Gemeinnützige Haftpflichtversicherungsanstalt Darmstadt,
 750 Kommunale Zusatzversorgungskassen.

⁹⁾ Fachaufsichtlich auch dem Hessischen Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit und dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz unterstellt.

Rechtsaufsicht

- 751 Investitionsbank Hessen,⁷⁾
 752 LTH-Bank für Infrastruktur.

8

**Geschäftsbereich der Hessischen Ministerin für Umwelt, Energie,
 Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

- 801 Nachhaltigkeitsstrategien,
 802 Umweltplanung,
 803 Klimaschutz,
 804 Umweltallianz,
 805 Förderprogramme für den Umweltschutz,
 806 Immissionsschutz,
 807 Gentechnik,
 808 Chemikaliensicherheit (ausgenommen Gefahrstoffverordnung),
 809 Ökotoxikologie, umweltgefährdende Stoffe,
 810 Umwelthygiene (ausgenommen der Bereich Gesundheitsschutz),
 811 Wasserwirtschaft,
 812 Gewässerschutz, Gewässernutzung,
 813 Gewässerökologie,
 814 Wasserrecht,
 815 Kommunale und industrielle Abfallwirtschaft,
 816 Abfallentsorgungsplanung,
 817 Grenzüberschreitende Abfallverbringung,
 818 Altlastensanierung,
 819 Bergrecht, Bergaufsicht,
 820 Bodenschutz,
 821 Geologischer Landesdienst,
 822 Aufsicht und Genehmigung von Kernanlagen,
 823 Angelegenheiten des Strahlenschutzes in Forschung, Medizin und Industrie (ausgenommen Röntgenverordnung),
 824 Überwachung der Umweltradioaktivität,
 825 Angelegenheiten der Landwirtschaft, des Weinbaus und des Gartenbaus, Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes, soweit nicht ein anderer Geschäftsbereich betroffen ist, Landwirtschaftliche Fachschulen,
 826 Angelegenheiten der Staatsdomänen; Angelegenheiten der Hessischen Staatsweingüter GmbH Kloster Eberbach (soweit nicht die Beteiligungszuständigkeit des Ministeriums der Finanzen betroffen ist),
 827 Forst-, Jagd- und Fischereiwesen,
 828 Verbraucherfragen, einschließlich Koordinierung und Förderung der Verbraucheranliegenheiten, soweit nicht ein anderer Geschäftsbereich betroffen ist,
 829 Lebensmittelrecht, Lebensmittelüberwachung, Weinkontrolle,
 830 Tierschutz,
 831 Tierseuchenbekämpfung, Tierkörperbeseitigung, Tiergesundheitsdienste, Tierseuchenabwehr gegenüber Drittländern,
 832 Fleischhygiene, Geflügelfleischhygiene,
 833 Tierarzneimittelwesen,
 834 Tierärztliche Approbationen, Berufserlaubnisse,
 835 Akkreditierungsstelle, Staatliche Anerkennungsstelle der Lebensmittelüberwachung (SAL),
 836 Landesbeauftragte für Angelegenheiten des Tierschutzes,

⁷⁾ Die Fachaufsicht über die Durchführung von Förderprogrammen und sonstigen Maßnahmen des Landes übt das nach der Abgrenzung der Geschäftsbereiche für die jeweilige Aufgabe fachlich zuständige Ministerium aus.

- 837 Naturschutz und Landschaftspflege,
 838 Förderprogramme im Energiebereich, soweit nicht ein anderer Geschäftsbereich betroffen ist,
 839 Sparsame, rationelle und umweltverträgliche Energiewirtschaft, Energiewirtschaftsrecht, soweit diese Belange betroffen sind,
 840 Energierecht,
 841 Energietechnik,
 842 Energieeffizienz,
 843 Energetische Sanierung und Energieeinsparung im Wohnungsbau,
 844 Erneuerbare Energien,
 845 Stoffliche und energetische Nutzung von Biorohstoffen.

Unmittelbar nachgeordnet

- 846 Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie,
 847 Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen,
 848 Landesbetrieb Hessen-Forst,
 849 Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland,
 850 Landesbetrieb Hessisches Landeslabor,
 851 Landesbetrieb Staatsdomäne Beberbeck,
 852 Landesbetrieb Landgestüt Dillenburg.

Staatsaufsicht

- 853 Wasser- und Bodenverbände,
 854 Ernährungswirtschaftliche Marktverbände,
 855 Körperschafts-, Privat-, Gemeinschafts- und Domanialwald,
 856 Stiftung Kloster Eberbach,
 857 Stiftung zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft,
 858 Stiftung Hessischer Naturschutz,
 859 Georg-Ludwig-Hartig-Stiftung,
 860 STIFTUNG NATURA 2000,
 861 Hessische Tierseuchenkasse,
 862 Landestierärztekammer Hessen.

Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Familie und Gesundheit

- 901 Frauenangelegenheiten,
 902 Hessisches Gleichberechtigungsgesetz,
 903 Arbeitsmarkt, Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsförderung,
 904 Ausbildungsplatzförderung, soweit die soziale Komponente im Vordergrund steht,⁸⁾
 905 Arbeitsrecht, Tarifwesen,
 906 Arbeitszeitflexibilisierung,
 907 Europäischer Sozialfonds,
 908 Berufliche Rehabilitation,
 909 Bildungsurlaub, Weiterbildung für Arbeitnehmer,
 910 Neue Beschäftigungsformen,
 911 Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und Gesundheitsförderung im Arbeitsleben, Arbeitsschutzmanagement in den Betrieben,
 912 Schutz besonderer Personengruppen, Arbeitszeitrecht, Fahrpersonal und Verkaufsstellen, Heimarbeit,

⁸⁾ z. Zt. besonders die Programme Ausbildungskostenzuschüsse (AKZ) für Lern- und Leistungsbeeinträchtigte, Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender, Fit für Ausbildung und Beruf (FAUB), Ausbildung in der Migration, Ausbildung statt Arbeitslosengeld II (AstA).

- 913 Arbeitsmedizin und Industriehygiene, Berufskrankheiten, Gewerbetoxikologie,
914 Sicherheitstechnik, Produktsicherheit, Anlagensicherheit (auch hinsichtlich der Störfallverordnung), Gerätesicherheit, überwachungsbedürftige Anlagen, Sachverständigenwesen,
915 Technischer Arbeitsschutz, Röntgenverordnung, Schutz vor nichtionisierenden Strahlen, Medizinproduktegesetz,
916 Gefahrstoff- und Biostoffverordnung, Sprengstoffwesen,
917 Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung, der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter, der Angestellten und der knappschaftlichen Versicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung, der sozialen Pflegeversicherung, der Alterssicherung für Landwirte, der Krankenversicherung der Landwirte, der Alterssicherung für freie Berufe, der Selbstverwaltungsorgane nach dem Sozialgesetzbuch,
918 Angelegenheiten der vertragsärztlichen und vertragszahnärztlichen Versorgung,
919 Grundsicherung für Arbeitsuchende, Sozialhilfe, Landesblindengeld, Maßnahmen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten, Asylbewerberleistungsgesetz,
920 Angelegenheiten des Betreuungsbehördengesetzes, Betreuungsvereine,
921 Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, soziale Rehabilitation, Frühförderung, Fachplanung für Menschen mit Behinderungen,
922 Recht der behinderten Menschen,
923 Soziales Entschädigungsrecht,
924 Seniorenpolitik, Altenhilfe, Fachplanung für alte Menschen, Personal für Altenpflege und Familienpflege, Ausbildung von Altenpflegekräften, Ambulante Dienste,
925 Heimaufsicht über Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige,
926 Europäische Sozialordnung,
927 Anerkennung von Schuldnerberatungsstellen,
928 Sozialplanung, Betreuungskonzepte zur Sozial- und Familienpolitik,
929 Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe (einschließlich Landesjugendamt), Fachkräfte der Sozial- und Jugendhilfe,
930 Kindertagesbetreuung, Absicherung und Tätigkeitsbegleitung von Tagesmüttern,
931 Familienpolitik, Familienförderung, Durchführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes, Adoption, Gleichgeschlechtliche Lebensformen,
932 Schwangerschaftskonfliktberatung,
933 Medizinischer Umweltschutz, Umwelttoxikologie, umweltgefährdende Stoffe, gesundheitliche Umwelthygiene,
934 Heil- und Fachberufe des Gesundheitswesens,
935 Krankenhausplanung, Krankenhauswesen einschließlich Pflegesatzrecht, Weiterentwicklung von Hospizen, Palliativversorgung,
936 Maßregelvollzug,
937 Krankentransport- und Rettungswesen,
938 Infektionshygiene,
939 Öffentliche Gesundheitsvor- und -fürsorge,
940 Öffentlicher Gesundheitsdienst,
941 Arzneimittel- und Apothekenwesen im Bereich Humanmedizin,
942 so genannte Sekten und Psychogruppen,
943 Erstaufnahmeeinrichtungen einschließlich Aufnahmeverfahren, Unterbringung und Betreuung ausländischer Flüchtlinge,
944 Vorläufige Unterbringung und Betreuung ausländischer Flüchtlinge in Gemeinschaftsunterkünften,
945 Verteilung, Aufnahme, Unterbringung und Betreuung ausländischer Flüchtlinge in den Kommunen einschließlich Kostenerstattung,
946 Beauftragter für Heimatvertriebene und Spätaussiedler, Vertriebenen- und Lastenausgleichsrecht, Verteilung von Spätaussiedlern,
947 Eingliederung und Betreuung sowie kulturelle Angelegenheiten, weiteres Kriegsfolgenrecht,
948 Wiedergutmachung einschließlich Härtefonds für NS-Opfer.

Unmittelbar nachgeordnet

- 949 Hessisches Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen,⁹⁾

Rechtsaufsicht

- 950 Landesversicherungsanstalt Hessen,
951 Unfallkasse Hessen,
952 Land- und Forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland,
953 Landwirtschaftliche Alterskasse Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland,
954 Landwirtschaftliche Krankenkasse Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland,
955 Landwirtschaftliche Pflegekasse Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland,
956 AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen,
957 Pflegekasse bei der AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen,
958 BKK Landesverband Hessen,
959 Medizinischer Dienst der Krankenversicherung in Hessen,
960 Kassenärztliche Vereinigung Hessen,
961 Kassenzahnärztliche Vereinigung Hessen,
962 Berufsständische Versorgungseinrichtungen der Heilberufskammern,
963 Landeswohlfahrtsverband Hessen als Hauptfürsorgestelle,
964 Landesärztekammer Hessen,
965 Landes Zahnärztekammer Hessen,
966 Landesapothekerkammer Hessen,
967 Landeskammer für Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten Hessen.

Fachaufsicht

- 968 Landeswohlfahrtsverband Hessen auf den Gebieten der Volkswohlfahrt und des Gesundheitswesens.

Wiesbaden, den 1. April 2009

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

⁹⁾ Dienstaufsichtlich dem Regierungspräsidium Gießen unterstellt.

Berichtigung

Betr.: Gesetz zur Erleichterung der vorläufigen Haushaltsführung und zur Investitionssicherung (Vorschaltgesetz 2009) vom 9. März 2009 (GVBl. I S. 90)

1. In § 2 Abs. 2 muss es statt „(GVBl. I S. 90)“ richtig „(GVBl. I S. 92)“ heißen.
2. In § 6 ist die Angabe „9. März 2009 (GVBl. I S. 90)“ durch die Angabe „2. März 2009 (BGBl. I S. 416, 428)“ zu ersetzen.

Berichtigung

Betr.: Gesetz zur Umsetzung des Hessischen Sonderinvestitionsprogramms (Hessisches Sonderinvestitionsprogrammgesetz) vom 9. März 2009 (GVBl. I S. 92)

In § 6 muss es statt „9. März 2009 (GVBl. I S. 92)“ richtig „2. März 2009 (BGBl. I S. 416, 428)“ heißen.

Berichtigung

Betr.: Gesetz über die Anwendung kommunalrechtlicher Vorschriften bei der Umsetzung des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes vom 9. März 2009 (GVBl. I S. 92, 93)

In § 4 muss es statt „9. März 2009 (GVBl. I S. 92)“ richtig „2. März 2009 (BGBl. I S. 416, 428)“ heißen.

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 4 00
ISDN: (0 56 61) 7 31 3 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Bernecker MediaWare AG
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 58,53 EUR einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
